

4. Sind in §. 210 Nr. 1 R.D. unter Summen, die ein Schuldner aus Differenzgeschäften schuldig geworden ist, nur klagbare Verbindlichkeiten zu verstehen?

II. Straffenat. Urt. v. 22. Mai 1891 g. R. Rep. 1362/91.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

Aus den Gründen:

Die Feststellung des angefochtenen Urtheiles:

daß der Angeklagte als Schuldner, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, im Jahre 1889 im Inlande durch Differenzhandel mit Waren übermäßige Summen schuldig geworden ist, wird von der Revision durch die Ausführung angegriffen, daß die in Frage stehenden, an der Berliner Börse abgeschlossenen Differenzgeschäfte nicht klagbar gewesen seien, aus einem eine Klage auf Erfüllung nicht zulassenden Geschäfte aber der Kontrahent eine Summe nicht schuldig geworden sein könne. Dieser Ansicht kann indes nicht beigetreten werden.

Unter „Differenzhandel“ versteht §. 210 Nr. 1 R.D. nicht bloß diejenigen auf Zeit eingegangenen Lieferungs geschäfte, bei welchen der Anspruch auf wirkliche Lieferung vertragsmäßig ausgeschlossen ist (Differenzgeschäfte im engeren Sinne), sondern auch diejenigen Zeitgeschäfte, bei deren Abschlusse von seiten der vertragschließenden Teile es nicht auf die Lieferung in Natur, sondern nur auf die Zahlung der Differenz am Stichtage, zwar nicht nach dem Inhalte des getroffenen Abkommens, aber doch nach der den Geschäften zu Grunde liegenden Tendenz abgesehen war (Differenzgeschäfte im weiteren Sinne des Wortes). Es kann in dieser Hinsicht auf die Urtheile des

Reichsgerichtes in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 282 und in der Rechtspr. des R.G.'s Bd. 1 S. 526, Bd. 4 S. 516 verwiesen werden.

Der erste Richter bemerkt, daß die in Frage stehenden Differenzgeschäfte „unter der Vereinbarung abgeschlossen sind, daß nicht die Waren effektiv geliefert, sondern die Differenz zwischen dem verabredeten Kaufpreise und dem Kurse des Lieferungstermines bezahlt werden sollte“. Nach dem Wortlaute dieser Bemerkung kann man annehmen, daß vertragsmäßig die Naturallieferung der Ware ausgeschlossen gewesen sei. Die späteren Ausführungen des Urteiles machen aber diese Auslegung bedenklich. Die Geschäfte werden nämlich unter Hinweis auf das Urteil des Senates vom 31. März 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 282, als Differenzgeschäfte charakterisiert; das in Bezug genommene Urteil behandelt aber einen Fall, in welchem die effektive Lieferung der Ware nicht ausgeschlossen war. Ein Unterschied zwischen Differenzgeschäften im engeren und im weiteren Sinne des Wortes wird in dem angefochtenen Urteile nicht gemacht, anscheinend vielmehr die Nichtklagbarkeit aller Differenzgeschäfte (im weiteren Sinne des Wortes) behauptet. Nach dem Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 2. Februar 1884,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 15, sind im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes nur diejenigen Differenzgeschäfte nicht klagbar, bei welchen das Begehren wirklicher Lieferung vertragsmäßig ausgeschlossen ist.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 6 S. 223, Bd. 9 S. 201, Bd. 14 S. 273, Bd. 15 S. 273.

Ob diese Voraussetzung hier zutrifft, ist aus dem angefochtenen Urteile mit ausreichender Klarheit nicht zu entnehmen. Es bedarf indes keines Eingehens auf die Frage der Klagbarkeit der Geschäfte, weil, wie der erste Richter zutreffend ausführt, zur Anwendung des §. 210 Nr. 1 R.D. auf Differenzgeschäfte deren Klagbarkeit nicht vorausgesetzt wird.

Für die Frage, ob jemand durch Spiel oder Differenzhandel Summen schuldig geworden ist, macht der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens keinen Unterschied hinsichtlich der Klagbarkeit des Anspruchs. Damit steht der juristische Sprachgebrauch im Einklange.

Mit „Spielschuld“ bezeichnet z. B. §. 577 I. 11 preuß. A.L.R.'s eine nicht klagbare Verbindlichkeit. Die Entstehungsgeschichte des §. 261 Nr. 1 preuß. St.G.B.'s und des §. 210 Nr. 1 R.R.D. giebt keinen Anhalt für die Annahme, daß mit dem Ausdrucke „schuldig geworden sind“ eine Einschränkung auf klagbare Verpflichtungen habe ausgesprochen werden sollen. Auch fehlt ein innerer Grund für eine solche Einschränkung.

Die Revision versucht zu Gunsten ihrer Auffassung geltend zu machen, daß der Wille des Gesetzes nur dahin gehe, eine Beschädigung der Gläubiger zu verhüten, eine Beschädigung aber nicht eintrete, wenn Zahlung nicht erfolge und Einklagung ausgeschlossen sei. Diese Auffassung widerspricht aber den gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Bankbruchs. Das Gesetz schneidet die Erörterung der Frage, ob im Einzelfalle eine Verletzung von Rechten der Gläubiger stattgefunden hat, grundsätzlich ab, indem es die Bestrafung allein davon abhängig macht, ob zur Zahlungseinstellung bezw. Konkursöffnung eine der aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen hinzutritt, gleichviel ob durch die Handlungen oder Unterlassungen ein Nachteil für die Gläubiger entstanden ist oder nicht. Das Urteil des Senates vom 31. März 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 282,
bestätigt nicht die Auffassung der Revision. Das Urteil des III. Straf-
senates des R.G.'s vom 10. April 1880,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 1 S. 563,
steht der Ansicht der Revision geradezu entgegen; denn es findet das
die Strafbarkeit begründende Moment für Fälle der in Rede stehenden
Art darin,

daß der Kaufmann in Unternehmungen in der Meinung, leichten
Gewinn zu machen, sich einläßt, bei welchen, weil das Resultat
von unbestimmten und nicht vorherzusehenden Ereignissen abhängt,
die Gefahr großer Vermögensverluste und der Schädigung der
Gläubiger nahe liegt,

und bezeichnet die Frage, welche civilrechtliche Wirksamkeit einem
Zeitgeschäft zuzugestehen sei, als ganz verschieden von der Frage der
Strafbarkeit.